

Umsetzung des Moosburger Klimaschutz- und Energiewendekonzepts; Verfahrensbeschreibung für das Förderprogramm zur Sanierung im Altbestand

(Stand: 30.01.2017)

Dieses Dokument beschreibt die Fördertatbestände sowie die Rollen und Abläufe bei der Bearbeitung eines Förderantrags.

1. Ausgangslage

Ein großer Teil der Endenergie – fast 40 Prozent – wird deutschlandweit in Gebäuden verbraucht. Der größte Posten ist dabei das Heizen. Besondere Bedeutung kommt daher der energetischen Sanierung von Wohngebäuden zu.

Für die Erreichung der Moosburger Energiewende-Ziele bis 2035 zählt daher auch der Wärmebereich zu den besonderen Herausforderungen. Daher sieht das Moosburger Klimaschutzkonzept eine umfangreiche energetische Sanierung im privaten Bestand vor. Pro Jahr werden rund 155 MWh Wärme durch private Haushalte verbraucht (Stand: 2015). Ziel ist die Energieeinsparung von mindestens 52 % bis 2035, also 2,6 % pro Jahr, entsprechend 4.000 MWh (derzeit ca. 1.100 t CO₂) pro Jahr.

Durch eine Kombination aus

städtischem Förderprogramm + anderen Förderanreizen + gezielten Begleitmaßnahmen

soll die Sanierung im Altbestand erheblich gesteigert werden.

2. Moosburger Förderprogramm zur Sanierung im Altbestand

Allgemein

Die Stadt Moosburg fördert folgende Maßnahmen, soweit sie innerhalb der Moosburger Gemeindegrenze und während des Förderzeitraums durchgeführt bzw. abgeschlossen werden, Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und keine Ausschlussgründe vorliegen:

1. Umfassende Thermografieaufnahme vor einer Sanierung: 50 % der Kosten (ohne MwSt.), max. 150 €
2. Umfassende Thermografieaufnahme nach einer Sanierung oder Teilsanierung: 50 %, max. 150 €
3. Luftdichtheitstest (Blower Door Test) nach einer Sanierung: 50 %, max. 150 €
4. Pufferspeicher für ein Gebäude mit Solarthermieanlage zur Heizungsunterstützung: 600 €
5. Erreichung des Niveaus KfW-Effizienzhaus 85: 1.000 €
6. Mikronahwärmenetz: 500 €/Bestandsgebäude (max. 2.000€) + Zusatzförderung von 500 € für eine Solarthermie Anlage zur Heizungsunterstützung
7. Gebäude, die nach einer Sanierung ihren Wärme- und Strombedarf vollständig ohne den Einsatz fossiler Energien abdecken (Null-CO₂-Gebäude): 2.000 €

Zu beachten ist:

1. Der Förderzeitraum reicht vom 01.01.2017 bis 31.12.2018.
2. Die Antragsfrist endet sechs Monate nach Abschluss bzw. Funktionsfähigkeit der geförderten Maßnahme.
3. Antragsberechtigt sind der Eigentümer sowie bevollmächtigte Vertreter.
4. Es werden nur Gebäude (ein in sich abgegrenzter, beheizbarer Baukörper mit eigener Hausnummer) gefördert, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Der Nachweis ist vom Antragssteller zu erbringen.
5. Die Maßnahme „Umfassende Thermografieaufnahme vor einer Sanierung“ - wird nur gefördert, wenn mit einer Wärmebildkamera bei geeigneter Witterung sämtliche zugänglichen Seiten eines Gebäudes aufgenommen werden und
- ein Bericht über den energetischen Ist-Zustand und mögliche Verbesserungsmaßnahmen erstellt und während des Förderzeitraums übergeben wird.

6. Die Maßnahme „Umfassende Thermografieaufnahme nach einer Sanierung“ wird nur gefördert, wenn
 - die Sanierung im Jahr 2015 oder später abgeschlossen wurde und
 - ein Bericht über den energetischen Ist-Zustand und mögliche Verbesserungsmaßnahmen erstellt und während des Förderzeitraums übergeben wird und
 - eine Rechnung beiliegt, auf der erkennbar ist, wann die Sanierung/Teilsanierung und wann die Thermografieaufnahme stattgefunden hat und der Bericht übergeben wurde.
 - bei mehreren Teilsanierungen an einem Gebäude kann eine Thermografieaufnahme nur einmal gefördert werden.
7. Die Maßnahme „Luftdichtheitstest nach einer Sanierung“ wird nur gefördert, wenn
 - die Sanierung/Teilsanierung im Jahr 2015 oder später abgeschlossen wurde
 - ein Bericht über den energetischen Ist-Zustand und mögliche Verbesserungsmaßnahmen erstellt und während des Förderzeitraums übergeben wird und
 - eine Rechnung beiliegt, auf der erkennbar ist, wann die Sanierung und wann der Luftdichtheitstest stattgefunden hat.
8. Die Maßnahme „Pufferspeicher“ wird nur gefördert, wenn die Solaranlage zur Heizungsunterstützung genutzt wird. Voraussetzung:
 - Es muss sich um eine Neuanlage (eine im Zusammenhang mit der Sanierung errichteten Solarthermieanlage) handeln
9. Die Maßnahme „Erreichung des Niveaus KfW Effizienzhaus 85“ wird nur gefördert, wenn
 - die für den KfW-Standard notwendige Bestätigung nach Durchführung des Energieberaters vorliegt und
 - der Primärenergiebedarf für Heizung und Warmwasser nach der Sanierung auf dem eines KfW-Effizienzhauses 85 begrenzt wird.
 - Die Maßnahme ist kombinierbar mit den Förderprogrammen der KfW
10. Die Maßnahme „Mikronahwärmenetz“ wird nur gefördert wenn
 - mind. 3 Gebäude, davon 2 Bestandsgebäude angeschlossen sind und
 - das Mikronahwärmenetz ohne fossile Energien betrieben wird (RECS-Label sind ausgeschlossen).
 - Die Zusatzförderung von 500 € für die Solarthermieanlage wird nur ausgezahlt, wenn es sich um eine Neuanlage (s.o.) handelt und diese zur Heizungsunterstützung ins Mikronahwärmenetz einspeist.
11. Die Maßnahme „Null-CO₂-Gebäude“ wird nur gefördert, wenn
 - das Gebäude vor den Maßnahmen ganz oder teilweise mit fossilen Brennstoffen oder mit Hilfe von Strom aus fossilen Brennstoffen beheizt wurde,
 - der Primärenergiebedarf für Heizung und Warmwasser nach der Sanierung auf dem eines KfW-Effizienzhauses 70 begrenzt wird
 - nach der Maßnahme für mindestens 10 Jahre keine fossilen Brennstoffe und kein Strom (Haushalts-, Betriebs- und Heizstrom) aus fossilen oder nuklearen Quellen mehr eingesetzt werden. Für den Strom muss zertifizierter Ökostrom (RECS-Label sind ausgeschlossen) verwendet werden.
 - Sollte das Objekt innerhalb der 10 Jahre verkauft oder vermietet werden, muss dies der Stadt mitgeteilt werden. Bei einem Verkauf muss die Förderung anteilig an die Stadt zurückgezahlt werden (200 €/Jahr), außer der Käufer erklärt sich bereit, in die Verpflichtung des Verkäufers einzutreten. Wird das Gebäude vermietet, muss die Förderung anteilig an die Stadt zurückgezahlt werden (200 €/Jahr), außer der Vermieter gewährleistet die Einhaltung der Verpflichtung.
12. Die sachgerechte Durchführung der geförderten Maßnahmen muss von einem Energieberater/in bestätigt werden, der in der Experten-Datenbank der dena gelistet und von der KfW für Förderprogramme zugelassen ist: <https://www.energie-effizienz-experten.de/sie-sindbauherr/expertensuche/> .
13. Eine Kumulation zwischen den Maßnahmen (ausgenommen Maßnahmen 5 und 7) ist möglich
14. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist ausgeschlossen.

3. Verfahren

Zur Antragstellung und -bearbeitung genügt es in der Regel, einen einfachen Antrag (s. Anlage) und die Bestätigung bzw. Rechnung des durchführenden Energieberaters bei der Stadt Moosburg einzureichen. Zusätzlich benötigte Unterlagen werden ggf. nachgefordert. Das Antragsformular (s. Anlage) ist in gedruckter Form im Rathaus sowie im Internet unter www.moosburg.de/Klimaschutz zum Download erhältlich. Die Stadt prüft, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.